

**Satzung für den Friedhof Brunn
(Friedhofssatzung)**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Satzung
- § 3 Benutzungsrecht und Benutzungszwang
- § 4 Benutzungsrecht und Verwaltung
- § 5 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Einzel- und Familiengräber
- § 13 Urnenbeisetzung
- § 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Grabeinfassungen und Einfriedungen
- § 18 Grabmale
- § 19 Genehmigungspflicht für Grabmäler

VI. Schlußvorschriften

- § 20 Haftung
- § 21 Gebühren
- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof in Brunn und für die Leichenhäuser in Brunn und Frauenberg.

§ 2

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof in Brunn
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Brunn und Frauenberg

§ 3

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe wird von der Gemeinde Brunn durchgeführt. Die Verwaltungsgemeinschaft Laaber führt dabei alle Aufgaben als Behörde der Gemeinde Brunn nach dessen Weisung aus (Verwaltung).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Verwaltung.

§ 5

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzung ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Verwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen) zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - e) zu lärmern und zu spielen.

Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihn vereinbar sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Verwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Verwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von einem beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Beauftragung erfolgt durch den Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV).

- (2) Die Grabtiefe (Erdoberfläche - Grabsohle) beträgt bei Einzel- und bei Doppelgräbern 2,0 m. Die Grabüberdeckung muß mindestens 0,8 m betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grababmessungen: Doppelgräber: 2,00 m x 1,80 m
Einzelgräber: 2,00 m x 1,20 m
Urnengräber: 1,00 m x 1,00 m
seitliche Grababstände: 40 cm
Durchgangsbreite (vor Gräbern) 1,50 m

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) bei Kindern | 8 Jahre, |
| b) bei Jugendlichen und Erwachsenen | 15 Jahre. |

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgräber,
 - b) Doppelgräber.
 - c) Urnengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

§ 12

Einzel- und Familiengräber

- (1) Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (3) In den letzten 10 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

§ 13

Urnenbeisetzung

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Verwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Urnen ist nur Erdbestattung zulässig.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

Alle Grabstätten müssen spätestens 2 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts im Rahmen der Vorschriften der §§ 15 ff. hergerichtet und dauern instandgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Verwaltung ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 17

Grabeinfassungen und Einfriedungen

Grabeinfassungen und Einfriedungen sind vorgeschrieben. Die Zwischenräume der einzelnen Gräber werden aufgekiest.

§ 18

Grabmale

- (1) Zulässig sind liegende und stehende Steinplatten, sowie schmiedeeiserne und hölzerne Kreuze.
- (2) Als Höchstmaße werden festgesetzt:

a) Einzelgräber:	Höhe bis	1,4 m	
	Breite bis	0,8 m	
	jedoch max.	1,2 qm	Ansichtsfläche
b) Familiengräber:	Höhe bis	1,4 m	
	Breite bis	1,0 m	
	jedoch max.	1,2 qm	Ansichtsfläche.
c) Schmiedeeiserne und hölzerne Kreuze:	Höhe bis	1,60 m.	
- (3) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepaßt sein, damit die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

§ 19

Genehmigungspflicht für Grabmäler

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Verwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher bei der Verwaltung zu beantragen; dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Unterlagen (Grundriß und alle Ansichten im Maßstab 1 : 10) und Beschreibungen (Material und Bearbeitung) in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (3) Mit den Arbeiten zur Errichtung des Grabzeichens darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Verwaltung entfernt werden.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst an den Grabdenkmälern seitlich angebracht werden.
- (5) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 20

Haftung

Die Verwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Verwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Brunn verwalteten Friedhöfe sind die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, den 24.07.2003

gez.

Spangler
1. Bürgermeister